

Herr Garn erläutert das Verfahren und die Historie der anfangs durch den Bund im Rahmen der Bildung und Teilhabe (BuT) und nun seitens des Landes Nordrhein-Westfalen weiterfinanzierten Schulsozialarbeit. Er führt angesichts der landesseitigen Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen vom 22.09.2021 aus, dass Zuwendungsempfänger der Landesfördermittel die Kreise, kreisfreien Städte und die Städteregion Aachen seien. Gemäß der v.g. Richtlinie könne der Zuwendungsempfänger die Landesförderung an andere Träger weiterleiten. Nach entsprechender Mitteilung werde der Oberbergische Kreis (OBK) hiervon Gebrauch machen, der diesbezügliche Weiterleitungsvertrag liege bis dato jedoch noch nicht vor. Da die Schulsozialarbeit an der Gesamtschule Marienheide durch landesfinanzierte Stellen unbefristet erfolge, sei beabsichtigt, die im Rahmen der Weiterleitung zufließenden Beträge für die Schulsozialarbeit im Grundschulbereich zu verwenden, um diese dort fortzuführen.

Herr Garn teilt weiter mit, dass gemäß der Landesförderrichtlinie eine Vollzeitstelle in nicht mehr als zwei Einzelschulen eingesetzt werden sollte, Teilzeitkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger können dementsprechend nur an einer Schule tätig sein. Im Grundschulbereich, so Herr Garn weiter, werde die Schulsozialarbeit an den beiden Marienheider Grundschulen aktuell durch Personal eines freien Trägers sichergestellt. Hierbei handle es sich um eine Teilzeitkraft eines freien Trägers mit knapp unterhälftigem Beschäftigungsumfang. Um nach dem 31.07.2022 weiterhin eine föderrichtlinienkonforme Verwendung der Mittel bei weiterhin einem Einsatz einer Teilzeitkraft an beiden Marienheider Grundschulen zu gewährleisten, teilt Herr Garn auf Nachfrage von Frau Hillrichs mit, dass dies durch Ausweitung des Beschäftigungsumfanges auf knapp über 50% geschehen könne.